

DIE FRAKTION
UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766

25.5.2023

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Mail

Betreff: nächste Sitzung des Rates am 13.6.2023
hier: **ANTRAG**



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des nachfolgenden Antrags in die TO der nächsten Sitzung des Rates:

Einführung der/ einer Verpackungssteuer in Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine rechtskonforme Verpackungssteuersatzung für Troisdorf auszuarbeiten und den zuständigen Ausschüssen in der 1.Sitzung nach der Sommerpause zuzuleiten, um eine Inkraftsetzung zum 1.1.2024 sicherzustellen.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am Mittwoch, 24. Mai, ein Grundsatzurteil zur Verpackungssteuer gefällt. Noch liegt die schriftliche Begründung des Gerichts nicht vor, in einer Pressemitteilung erläutert die Behörde aber bereits die Grundzüge des Urteils. Und das fällt eindeutig aus. Wörtlich heißt es: **Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt zuständig ist.** Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als "take-away", verkauften Speisen und Getränken ist der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum – und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen – bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit ist der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer steht als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes, so das Bundesverwaltungsgericht. Sie bezweckt die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolgt damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber.

Vereinfacht gesagt ist das Bundesverwaltungsgericht also der Ansicht, dass die Verpackungssteuer einen klaren Zweck, nämlich die Abfallvermeidung, hat und damit das selbe Ziel verfolgt wie der Bundesgesetzgeber. Und dass kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, auch nicht durch bundesrechtliche Vorgaben zum Abfallgesetz ausgeschlossen sind. Die Satzung der Stadt Tübingen soll als Vorlage dienen, die beiden vom o.g. Gericht monierten Paragraphen der Satzung sind entsprechend urteilskonform umzuformulieren.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Leopold Müller
Die Fraktion

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III 12
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) II 160
- folgenden OE's z.K. 23101
- Ausschuss/Rat (Schriftführung) Rat / SF 20